
Version definitiv Landrat (24. April 2024)

Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)

Änderung vom 24. April 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **165.2**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)»²⁾ vom 25. September 2013 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3 (geändert)

³ Der Koordinationsbetrag entspricht 30% des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber 7/8 der maximalen jährlichen AHV-Altersrente.

Art. 16 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die wiederkehrenden Sparbeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1:

¹⁾ SR 831.40

²⁾ NG 165.2

Tabelle geändert:

BVG-Alter	Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer Sparbeiträge	Arbeitgeberin / Arbeitgeber Sparbeiträge
⋮		
25–29	6.0%	7.5%
30–34	7.0%	9.0%
35–39	8.0%	10.5%
40–44	9.0%	12.0%
45–49	10.0%	13.5%
50–54	11.0%	15.0%
55–59	12.0%	16.0%
60–65	12.0%	16.0%

² Bei der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 72a PersG³⁾ betragen die Sparbeiträge der aktiven versicherten Personen 9.0% sowie für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber 12.0%. Die versicherte Person kann gegenüber der Pensionskasse schriftlich erklären, dass auf die Erhebung von Sparbeiträgen vollständig zu verzichten ist.

³ Die wiederkehrenden Risikobeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen je 1.25% des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters reduzieren sich die Risikobeiträge um je 0.5%.

Art. 16a (neu)

1a. für versicherte Personen wählbare Sparpläne

¹ Die Pensionskasse bietet für die versicherten Personen wählbare Sparpläne an, bei denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzliche Sparbeiträge leisten.

² Der Verwaltungsrat legt die wählbaren Sparpläne in einem Reglement fest.

³⁾ NG 165.1

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

2. besondere Sparpläne der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (Überschrift geändert)

¹ Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber kann in besonderen Sparplänen zusätzlich Sparbeiträge von jährlich insgesamt höchstens 3% des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 vorsehen.

Art. 18 Abs. 2

² Die Risikobeiträge werden verwendet für die Finanzierung:

1a. (neu) des Ausgleichs von Umwandlungsverlusten;

Art. 19 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Die Pensionskasse ist ermächtigt, die Prozentsätze der Sparbeiträge gemäss Art. 16 Abs. 1 jeder Alterskategorie um höchstens:

1. (neu) je 10% zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, beim Eintreten des Vorsorgefalls die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in angemessener Weise zu gewährleisten;
2. (neu) je 10% zu senken, wenn beim Eintreten des Vorsorgefalls die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in angemessener Weise gewährleistet bleibt.

² Die Pensionskasse ist ermächtigt, die wiederkehrenden Risikobeiträge gemäss Art. 16 Abs. 3 im gleichen Umfang für die versicherten Personen sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und um insgesamt höchstens:

1. (geändert) zwei Prozentpunkte zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, um die Finanzierung gemäss Art. 18 Abs. 2 sicherzustellen;
2. (geändert) zwei Prozentpunkte zu senken, wenn die Finanzierung gemäss Art. 18 Abs. 2 sichergestellt ist.

³ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 24. April 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Paul Odermatt

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 1. Mai 2024

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

1. Juli 2024

Letzter Tag der Referendumsfrist: 1. Juli 2024